

17.



SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST

BONN, Friedrich-Ebert-Allee 170
Fernsprecher 24891 - 33
Fernschreiber 0886090

P/XIV/39 - 17. Februar 1959

Wir veröffentlichen in dieser Ausgabe:

Seite:

Zeilen:

1	Abschluss des Notenwechsels ? Vor einer neuen Ost-West-Konferenz	45
2	Trübe Balkanquellen Falschmeldungen sollen politische Atmosphäre vergiften Von unserem Korrespondenten in Belgrad, Harry Schleicher	48
3	Das "Abgründige in Herrn Strauss" Oder: Die Falten in der Seele des Bundesverteidigungsministers	39
4	Psychologischer Blindgänger "Rettet die Freiheit" - Entziehungskur von selbständigen politischen Denken	46
5 - 7	Wie steht's mit der Gleichberechtigung ? Von Charlotta Walner v. Dauten	145

* * *
* * *

Abschluss des Notenwechsels?

sp - Allem Anschein nach geht der sich seit vielen Monaten hinziehende Notenwechsel zwischen den Westmächten und der Sowjetunion zunächst einmal zu Ende. Die Westmächte haben ihre Bereitschaft zu Verhandlungen mit der Sowjetunion über Berlin und Deutschland erklärt. Die Noten, in der sie diesen Willen ausdrücken, sind von einer begrüssenswerten Kürze, sie verzichten auf unfruchtbare Polemiken und Beschuldigungen. Sie enthalten bei Wahrung eines gemeinsamen Grundtenors jedoch beachtenswerte Nuancierungen.

Während die Bundesregierung auf die Feststellung Wert legt, eine künftige Konferenz hätte sich mit allen Aspekten und Zusammenhängen des Deutschlandproblems zu beschäftigen, erinnert die französische Regierung die Sowjetunion daran, dass sich die französischen Truppen auf Grund der bedingungslosen Kapitulation des Dritten Reiches in Berlin befinden und dass eine Konferenz nicht in Betracht gezogen werden könne, "wenn eine der Parteien der Auffassung ist, dass gewisse Vorschläge ... allein als Grundlagen der Verhandlung dienen sollen". Die französische Note ist schärfer im Ton gehalten als die übrigen Noten, wogegen die Vereinigten Staaten sich mit dem Hinweis auf die Gefahr für den Weltfrieden beschränken, die entsteht, sollte die Sowjetunion die Rechte der Westmächte in Berlin und den ungehinderten Zugang zu Berlin beeinträchtigen.

Der Wille zu Verhandlungen ist an sich noch keine Gewähr für deren Erfolg. Eine Konferenz der Aussenminister allein dürfte zu keinen wegweisenden Entscheidungen führen, obgleich diesmal der Zwang zu ernsthaften Gesprächen ungleich grösser ist als bei früheren Gelegenheiten. Die Aussenministerkonferenz, wann und wo immer sie auch stattfinden mag, kann auch kein Ersatz für die Arbeit der Vier-Mächte-Arbeitsgruppe sein, deren Aufgabe es sein sollte, gemeinsame Vorschläge zur Lösung der Deutschlandfrage zu erarbeiten, um diese dann einer Gipfelkonferenz als geeignete Verhandlungsgrundlage vorlegen zu können.

Die am 16. Februar in Moskau überreichten Noten enthalten selbst noch kein Verhandlungsprogramm. Mit der Ausarbeitung eines solchen Programmes ist nicht mehr allzu viel Zeit zu verlieren und man sollte sich auch nicht scheuen, an die Kernfragen mit Mut und Entschlossenheit heranzugehen. Die gegenseitigen Positionen sind ohnehin klar, die eine Seite weiss von der anderen Seite, was sie zu erwarten hat, sollte sie den Rubikon überschreiten.

An der künftigen Konferenz zwischen West und Ost werden auch bevollmächtigte Vertreter von Bonn und Pankow teilnehmen. Es ist räthlich, darüber zu streiten, ob man diesen Vertretern den Rang von Beratern oder Experten gibt, ob man sie in das Vorzimmer verweisen oder in den eigentlichen Verhandlungsraum zulassen will. Niemand kann an den seit 1945 vollengezeichneten Realitäten vorbeigehen. Ein Protokollstreit über den Status der deutschen Vertreter ist wahrhaft überflüssig, er würde nur zu unnötigen Belastungen führen und dieser ohnehin mit genügend Sprengstoff versehener Konferenz neues Dynamit hinzufügen.

Trübe Balkanquellen

Von unserem Korrespondenten in Belgrad, Harry Schleicher

Seit geraumer Zeit drückt das offizielle Belgrad eine Sorge mehr. Diesmal sind die Zeitungsleute schuld daran: die Schreiber, Redakteure und die Erfinder unter diesen. Hat man sich bislang vorwiegend über die unobjektive Berichterstattung der Ostblockpresse über Jugoslawien beklagen müssen, so ist neuerdings auch die Westpresse der bitteren Kritik des jugoslawischen Regierungssprechers, der hiesigen Leitartikler und zum Teil auch der öffentlichen Meinung ausgesetzt.

Dabei fing es noch recht harmlos an. Vor einiger Zeit erschien in Pariser Zeitungen die Behauptung, Tito habe bei seinen Treffen mit Kasser diesem geraten, seine kommunistische Opposition hinter Schloss und Riegel zu setzen. Da es dabei keinen Toten gab, sondern es sich nur um einige eingesperrte Kommunisten handelte, erregte diese Meldung nicht allzu viel Aufsehen. Aber offensichtlich war dies nur die Ouvertüre. Denn kurz darauf folgte, diesmal in Grossbritannien, ein weitaus beachteter Knall. Die Sowjetunion habe grünes Licht für die physische Beseitigung Kassers gegeben, und es ist das Verdienst jugoslawischer Stellen, dies "entdeckt" zu haben, hallte es durch den westlichen Blätterwald. Dies ist ein provozierender Angriff auf die Freundschaft, die die Länder des Kreml und der Pyramiden verbindet, schote es aus dem östlichen Blätterwald zurück. Belgrad wurde dabei natürlich nicht geschont. Die in diesem Blockrauschen schwache Stimme der jugoslawischen Nachrichtenagentur Tanjuk verhallte fast ungehört mit ihrem Dementi.

Demiv aber nicht genug. Jetzt kam eine dritte Meldung auf, wonach es bei raketen- und anderen waffentechnischen Versuchen in der Sowjetunion so unzählige Fehlschläge mit Menschenopfern gegeben haben soll, dass man die Zahl der Toten vorsichtshalber gar nicht erst nannte. Der Verbreiter dieser gleichfalls gern übernommenen Meldung sass diesmal in Rom. Aber auch in diesem Falle berief man sich auf jugoslawische Quellen; auf einen geheimnisvollen jugoslawischen Geheimdienst, ICC genannt, den es nach jugoslawischer Versicherung und Einsicht ausländischer Beobachter überhaupt nicht gibt.

Wahr oder nicht war, das ist hier die Frage. Die Jugoslawen jedenfalls wehren sich gegen Methoden, die mehr und mehr Anhänger zu gewinnen scheinen. Will man einen sagenumwitterten Vorfall hinter dem Eisernen Vorhang, dem offensichtlich die notwendige Beweiskraft fehlt, trotzdem die notwendige Publikationsautorität geben, beruft man sich auf mysteriöse Belgrader Quellen. Da Jugoslawien selbst einmal Bestandteil des kommunistischen Blocks war, traut man ihm am ehesten zu, in allen möglichen und unmöglichen Fragen "kompetent" zu sein.

Nebenbei hofft man vielleicht noch etwas anderes zu erreichen: die Kluft zwischen Jugoslawien und den übrigen Ostblockstaaten noch unüberbrückbarer zu machen als sie es ohnehin heute bereits ist. Das mag durchaus gelingen. Möchte man sich jedoch die aussenpolitische Unterstützung oder gar Freundschaft Belgrads sichern, dürften politische Gefangene, individuelle Vordanschläge und Serientote, die auf das jugoslawische Quellenkonto gutgeschrieben werden, kaum allzu geeignete Mittel sein.

Das "Abgründige in Herrn Strauß"

sp - Der Mitwelt wäre beinahe das Mißgeschick unterlaufen, das Wesen des Bonner Bundesverteidigungsministers nicht in allen Falten und Nuancen ausgeleuchtet und erkannt zu haben. Beinahe wäre Franz Josef Strauß in die Annalen dieser turbulenten Nachkriegszeit nur als "Genius with elbows" eingegangen; als ein zweifellos befähigter Mann mit ebenso befähigten Ellbogen, der, kompakt an Kopf-, Nacken- und übrigen Körperteilen, die von ihm einmal als richtig erkannten Ziele mit der Vehemenz eines Hispano-Suiza-Schützenpanzerwagens und der Schnelligkeit eines "Starfighter" zu erreichen wünscht. Sozusagen also, um Waldemar von Kroeringen zu zitieren, "ein Manager der Macht".

Der Gefahr, Franz Josef Strauß nur in diesem Bereich zu sehen, sind wir durch ihn selbst entronnen. Zwei seiner Aussprüche aus den allerletzten Tagen zeigen ihn nämlich zudem noch im Besitze eines Spaßvermögens, das zwar bar jedes wirklichen Humors ist, aber trotzdem zum Lachen reizt. Diese beiden Fälle, die uns Franz Josef Strauß als einen solchen Spaßvogel zeigen, sind:

Erstens, der Fall Willy Brandt: Hier hatte Strauß, kaum war der Wilsnhofer Maßkrug seinen Händen in Richtung USA entflohen, rasch erkannt, daß ihm dieser Versuch, dem erfolgreicheren Berliner ein Bein zu stellen, bumerangartig mißlungen war. Prompt schaltete er um und ließ eine Art Lobgesang auf Brandt los, allerdings mit dem spaßigen Zusatz, daß der Berliner Regierende "leider der falschen Partei" angehöre.

Zweitens, der Fall Martin Niemöller: Auch hier wurde Strauß aus der Verteidigungsposition heraus zum "gepaßigen Urviech", nachdem er festgestellt hatte, daß seine Gerichtsaktion gegen den hessischen Kirchenpräsidenten auch in den eigenen Reihen höchst saure Gesichter verursacht hatte. Und wollte Strauß den evangelischen Geistlichen eben noch voll eherner Entschlossenheit ans Leder, da baute er ihm jetzt flugs eine "goldene Brücke" mit der geradezu entwaffnenden naiven Erklärung: "Die letzte Klarheit kann sich auch in einer unmißverständlicher Erklärung des Kirchenpräsidenten für die Bundeswehr und ihre Angehörigen kund tun".

Strauß als Spaßvogel ist zweifellos eine neue Nuance. Sie läßt das "Abgründige in Herrn Strauß" zumindest ahnen, das sich in solchen Späßen Luft schafft, wenn die rauhe Wirklichkeit nicht so will, wie es die "psychologische" Generalstabsplanung am grünen Tisch der Bonner Ernekeil-Kaserne angeordnet hatte.

Psychologischer Blindgänger

W.P. - Wenn die Gründungsmitglieder der Aktion "Rettet die Freiheit" am 20. Februar in Köln zusammenkommen, um ihrer Schöpfung Leben einzuhuchen, werden die Realisten unter ihnen sich eingestehen müssen, daß die erwartete Wirkung auf die Öffentlichkeit bereits verpufft ist. Weite Kreise des politischen Lebens haben bereits ihre schwerwiegenden Bedenken zu verstehen gegeben oder, wie die gesamte politische Opposition, die strikte und uneingeschränkte Ablehnung dieses Unternehmens erklärt. Was ab Freitag dieser Woche also existieren soll, ist nichts anderes als eine neue Propaganda-Organisation zu Gunsten der Adenauer-Politik.

Tatsächlich entspricht die Aktion "Rettet die Freiheit" in ihrer Anlage den zahlreichen Vorbildern, die seit sechs Jahren in der Bundesrepublik existieren, hauptsächlich jedoch mit Steuergeldern finanziert werden und mit dem Schwerpunkt auf Bundes- und Länderwahlkämpfe propagandistisch immer dann hervortreten, wenn die Bundesregierung in der Defensive publizistische und propagandistische Unterstützung braucht.

Man sehe sich die Tätigkeit anderer Propagandafirmen an, etwa der "Arbeitsgemeinschaft für Wiedervereinigung", des "Bundes aktiver Demokraten", der "Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Kreise". Sie erwecken alle den Eindruck der Unabhängigkeit und Objektivität, dienen aber in Wirklichkeit der Meinungsbildung im Sinne der Politik Adenauers. Selbst die "Deutsche Atlantische Gesellschaft", der zunächst an der Mitgliedschaft prominenter Sozialdemokraten gelegen war und die sich die Förderung des NATO-Gedankens in der deutschen Öffentlichkeit zum Ziel setzte, entwickelte ihre stärkste Aktivität ausgerechnet im Frühjahr 1957, als der Wahlkampf vorbereitet wurde. Es wäre auch lohnend, dem von prominenten Christlichen Demokraten geführten "Comité zur Verteidigung der christlichen Kultur" nähere Beachtung zu schenken.

Es liegen also genügend Erfahrungen vor, die die Öffentlichkeit warnen, einer neuen, Straußens Konzeption der psychologischen Verteidigung entspringenden, Organisation zuzustimmen, auch wenn zu den Gründungsmitgliedern bekannte Persönlichkeiten des Geisteslebens gehören.

Bei "Rettet die Freiheit" ist nach allem, was bisher bekanntgeworden ist, damit zu rechnen, daß wieder einmal der Versuch unternommen werden soll, notwendige sachliche Auseinandersetzungen mit dem Kommunismus auf die Ebene von "Gefühlsaufständen" zu verlagern. Damit präsektiert sich das ganze Unternehmen als eine Entziehungskur vom selbständigen politischen Denken.

Es ist daher richtig, daß der Vorstand der SPD in seiner letzten Sitzung die Unvereinbarkeit der Mitarbeit in "Rettet die Freiheit" mit der Mitgliedschaft in der Sozialdemokratischen Partei beschlossen hat.

Wie steht's mit der Gleichberechtigung ?

Von Charlotte Walner v. Deuter.

Seit etwa einem halben Jahr ist das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechtes (Gleichberechtigungsgesetz) in Kraft.

Manche Frau ist hierüber nicht glücklich, teils mit Recht, werden ihr doch durch das neue Gesetz Rechte entzogen, die ihr in der "gesetzlosen" Zeit, nämlich vom 1. April 1953 bis zum 30. Juni 1958 bereits durch die Gerichte zuerkannt waren, vielfach aber vermeint sie auch nur, benachteiligt zu sein.

Manche Frau hat im letzten halben Jahr einen dicken blauen Brief vom Gericht zugestellt erhalten. Er enthielt in feierlicher notarieller Form die Erklärung ihres Mannes, daß er die Überführung des Güterstandes der Eheleute in den neuen gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung mit Zugewinnausgleich ablehne. Die Mehrzahl der Frauen, die einen solchen Brief erhielten, war der Auffassung, daß das neue Gesetz ihnen Nachteile bringe, weil es ihren Mann zur Abgabe einer derartigen Erklärung ermächtigte. Diese Auffassung ist unrichtig.

Ein gesichertes Recht

Diese Frauen nehmen nämlich unrichtigerweise an, daß sie von allen Anschaffungen und Ersparnissen, die in der Vergangenheit von den Eheleuten gemacht worden sind, ausgeschlossen würden. Das ist aber nicht der Fall. An dem in der Vergangenheit Angeschafften und Ersparten bleiben sie auch nach Abgabe der vorerwähnten Erklärung des Ehemannes beteiligt, wenn sie vor Abgabe der Erklärung des Ehemannes daran beteiligt gewesen sind. Das ist allerdings nur der Fall, wenn Anschaffungen und Ersparnisse aus eigenen Vermögen oder eigenen Einkommen der Frau mitgetätigt sind. Vielfach sind sie auch der Meinung, daß das neue Gesetz eine Beteiligung der Frau an dem in der Vergangenheit vom Ehemann gemachten Zugewinn bringe.

Das ist nicht der Fall. Ein Ausgleich des Zugewinns erfolgt nur, soweit dieser ab Inkrafttreten des Gesetzes, also nach dem 1. Juli 1958 erworben ist. Die Frauen erleiden somit durch die oben erwähnte Erklärung ihres Mannes keinen Nachteil, sondern sie erwerben nur nicht die Vorteile, die das neue Gesetz bei Übergang in den Güterstand der Gütertrennung mit Zugewinnausgleich für die Frauen bringt, die weder Vermögen, noch Einkommen in der Ehe erwerben.

Viele Frauen spüren jetzt wieder den "Herrn im Hause" - Standpunkt des Vaters. Hatten sie sich bis zum Erlaß des neuen Gesetzes die Mitwirkung bei der gesetzlichen Vertretung ihrer Kinder, bei der Erziehung und bei der Sorge für sie erkämpft, und waren sie froh über diese, dem Wohl der Kinder dienende Entwicklung, so sind sie jetzt fast weiter zurückgeworfen, als vor Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgrundsatzes.

Komplizierte Bestimmungen

Die im Grunde dasselbe Prinzip, nämlich das Entscheidungsrecht des Vaters statuierende Bestimmung des neuen Gesetzes, ist in ihren Wortreichtum und in ihrer Verschachtelung so kompliziert, daß manche Mütter

sich der Situation hilflos ausgeliefert sieht und resignieren möchte. Die elterliche Gewalt ist nach dem neuen Gesetz zwar beiden Eltern eingeräumt. Ihnen ist aufgegeben, die elterliche Gewalt in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen sie sich einigen. Wenn sie sich nicht einigen können, hat der Vater das Entscheidungsrecht. Das Primat in der Familie, das durch den Gleichberechtigungsgrundsatz der Verfassung beseitigt werden sollte, ist also erhalten geblieben. Widerspricht die Entscheidung des Vaters in einer Angelegenheit von besonderer Bedeutung dem Wohl des Kindes, so kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Mutter ihr das Entscheidungsrecht in einzelnen Angelegenheiten übertragen. Das Gleiche gilt, wenn die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens des Kindes dies erfordert. Wenn der Vater des Kindes beharrlich sich weigert, bei Meinungsverschiedenheiten mit der Mutter den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen und bei seinen Entscheidungen auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen, so kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Mutter die Entscheidung in den persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Kindes der Mutter übertragen, wenn dieses dem Wohle des Kindes entspricht.

Die Mutter ist es also, die das Gericht anrufen muß, wenn die Entscheidung des Vaters dem Wohl des Kindes widerspricht, wenn er das Vermögen des Kindes nicht ordnungsgemäß verwaltet, wenn er sich weigert, bei Meinungsverschiedenheiten mit der Mutter eine Einigung zu versuchen, oder, wenn er es beharrlich ablehnt, bei seinen Entscheidungen auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen. Welche Unsumme von Voraussetzungen muß die Mutter dem Gericht erst dartun, bevor das Gericht eingreifen kann! Wie schwer für die Mutter, weil Zeugen meist nicht vorhanden sind! Es ist verständlich, wenn sie resigniert, zumal wenn sie geeignete anwaltliche Hilfe nicht zur Seite hat. Die Beordnung eines Anwalts im Wege einstweiliger Kostenbefreiung kommt für dieses Verfahren in der Regel nicht in Betracht. Diese ungünstige Stellung der Frau ist vom Verfassungsgesetzgeber nicht gewollt.

Widerspricht dem Grundsatz

Diese Bestimmung widerspricht ganz eindeutig dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG. Man sollte daher nicht resignieren und nicht versuchen, mit dieser Bestimmung des Gleichberechtigungsgesetzes zu leben. Man sollte es nicht zulassen, daß Frauen in die Rolle der Friedensstörerin in der Familie gedrängt werden. Man sollte nicht ruhen, bis die Verfassungswidrigkeit und damit die Ungültigkeit dieser Bestimmung festgestellt ist.

In der Bundesrepublik gibt es eine Instanz, die über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu wachen hat: das Bundesverfassungsgericht. Das Bundesverfassungsgericht wird jedoch nur auf Antrag tätig. Zu einem solchen Antrage wären die Fraktionen des Bundestages oder auch eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten berechtigt. Es ist jedoch nicht zu erwarten, daß von dieser Seite das Bundesverfassungsgericht angerufen wird, denn alle Fraktionen haben dem Gesetz in ganzen zugestimmt wegen der darin, besonders auf den Gebieten des Güterrechts, enthaltenen guten Bestimmungen. Die Prüfung erbiten, kann ferner jedes andere Gericht, das diese Bestimmung anzuwenden hat und sie für verfassungswidrig hält. Endlich aber kann jeder betroffene Bürger im Wege einer Verfassungsbeschwerde die Verfassungswidrigkeit geltend machen, wenn er den allgemeinen Rechtsweg erschöpft hat. Trotzdem solche Verfahren Zeit, Geld und

Nervenkraft kosten, sollte man jede betroffene Frau ermuntern, und ihr jegliche Unterstützung gewähren, die Verfassungsbeschwerde zu erheben. Es werden sich örtlich immer geeignete Kräfte finden, in solchen Fällen um der Sache wegen zu helfen. Haben sich Frauenverbände, Juristinnenverbände usw. für die Schaffung des Gleichberechtigungs-Grundsatzes mit großer Aktivität eingesetzt, so werden sie auch jetzt nicht ruhen wollen, bis der Grundsatz auch in dieser Einsicht zum Nutzen der Frau durchgeführt ist. Allerdings mag vielleicht auch bald eine Klärung eintreten, denn dem Vernehmen nach soll bereits eine Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt sein.

Der Weg zum Bundesverfassungsgericht wird aber nicht nur wegen der Bestimmung über die elterliche Gewalt angetreten werden müssen. Für verfassungswidrig zu halten ist auch die Bestimmung, durch die die gesetzliche Vertretung des Kindes dem Vater allein übertragen ist. Als verfassungswidrig ist auch die Bestimmung über den Familiennamen, desgl. die Bestimmung über das Recht und die Pflicht der Frau, den Haushalt zu führen und Zweifel können auch in bezug auf die Neuregelung der Schlüsselgewalt auftreten.

Ungeregelte Unterhaltspflicht

Die Neuregelung der Unterhaltspflicht wird den Inhalt der Bestimmung nach als verfassungsmässig zu gelten haben. Die Auslegung dieser Bestimmung durch die Gerichte entspricht aber oft nicht dem Gleichberechtigungsgrundsatz. Im Anschluß an einen Kommentar wird bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs der Frau im allgemeinen eine Faustregel angewandt. Man nimmt an, daß der angemessene Unterhalt der Frau gedeckt ist, wenn ihr $\frac{1}{3}$ der zusammengerechneten Einnahmen der Ehegatten zufließt, wobei Abweichungen nach unten und oben vorgenommen werden, wenn das Drittel unter dem Existenzminimum der Frau liegt oder, wenn die verbleibenden $\frac{2}{3}$ den angemessenen Lebensunterhalt des Mannes nicht decken. Es wird also die Auffassung vertreten, daß die Frau zu ihrem angemessenen Lebensunterhalt nur die Hälfte dessen benötigt, was der Mann braucht.

Diese Auffassung dürfte falsch sein, denn einerseits hat die Frau die gleichen Aufwendungen wie der Mann, und andererseits hat die Frau doch den gleichen Anspruch auf Wohnung, Essen und Trinken, Reisen und sonstige kulturellen Bedürfnisse wie der Mann. Bei solcher gleichartigen Sachlage müßte meiner Meinung nach der Frau $\frac{1}{2}$ der zusammengerechneten Einkünfte der Eheleute zuerkannt werden. Diese Frage vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen, müßte in geeigneten Fällen gleichfalls ermutigt werden.

Bei allen diesen Fragen darf nicht vergessen werden, daß die Verfassungsbeschwerde innerhalb einer Frist von einem Monat erhoben werden muß. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil oder der Beschluß der letzten Instanz bekanntgegeben ist, also nicht erst mit der Zustellung.

(Auszug aus der "Gleichheit"
Das Blatt der arbeitenden Frau)

+ + +